

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0356/2022/3.3	Status öffentlich	Datum 28.09.2022	Wahlperiode 2021 - 2026						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss									
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>28.11.2022</td><td>Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>08.12.2022</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr></table>				28.11.2022	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich	08.12.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
28.11.2022	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich							
08.12.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich							
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr							

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Anhörung) gemäß § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Ja ☒ Betrag: 6.000 €
Nein ☐

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung

Ja ☐ Haushaltsstelle: 554-01-01

Nein ☒ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☒	

Folgekosten	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☒	

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?

Ja ☐ (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Nein ☒

Personal

Personelle Auswirkungen Ja ☐ _____
(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach-und Rechtslage)
Nein ☒

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil wir Maßnahmen des Niedersächsischen Weges umsetzen und Lebensräume für wild lebende Arten schützen. ☒
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil ☐
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil ☐
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil wir zur CO₂-Reduktion wichtigen Baumbestand erhalten und das Kleinklima verbessern. ☒
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Wir wollen wertvolle Strukturen schützen und einen Beitrag dazu leisten, dass Norden wieder "Das grüne Tor zum Meer" wird.

Andere Ziele: ☒ Wir fördern und erhalten den Biotopverbund im Stadtgebiet.

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 11/8, 270/10 und 64/12, Flur 1, der Gemarkung Süderneuland 2 zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße befinden sich Grundstücke mit einem großflächigen Gehölzbestand. Die Flurstücke haben zusammen eine Gesamtgröße von 13.083 qm.

Der gesamte Gehölzbestand hat eine naturnahe Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen (überwiegend Erlen, Birken, Ahorne, Eichen und Eschen). Der Baum- und Gehölzbestand ist durch seine Ausprägung dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Der Gehölzbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da auf den Grundstücken bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, die schädigende Maßnahmen an den Bäumen befürchten lassen, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Der flächige Gehölzbestand ist dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. Solche Strukturen mit Bäumen in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedlichen Vegetationsschichten haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, schirmen besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Gehölzbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Trittsteinbiotope und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit den Strukturen des Doornkaat-Brunnengeländes in nördlicher Richtung und den Grünflächen am ZOB in südlicher Richtung von sehr hoher Bedeutung. Der flächige Gehölzbestand lockert zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen auf.

Für die Flurstücke besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Es bestehen derzeit keine relevanten Rechte oder Ansprüche, die eine andere Nutzung als die bisherige zulassen und damit der Sicherstellung und dem Aufstellungsbeschluss für eine Satzung entgegenstehen.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde

des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich unter dem Hinweis, dass sich die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil eignen, auf ihre Normsetzungsbefugnis verzichtet, da sie es auf Grund der Lage der Flächen für angebracht hält, dass die Stadt Norden in ihrem eigenen Wirkungskreis eine Satzung erlässt. Gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“.

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke angeordnet (Vorlage 0355/2022/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden Kosten in Höhe von 6.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von Gehölzbeständen wie dem zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung des Gehölzbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Anlagen:

1. Geltungsbereich